

Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

RA Ursula Boos
Monbijourecht, Bern



Was ist ökologischer Ausgleich?

- In *intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen* sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.
(Art. 18b Abs. 2 NHG)
- Der ökologische Ausgleich bezweckt insbesondere, isolierte *Biotope* miteinander zu *verbinden*, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die *Artenvielfalt* zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende *Bodennutzung* zu erreichen, *Natur in den Siedlungsraum einzubinden* und das Landschaftsbild zu beleben.
(Art. 15 Abs. 1 NHV)

Wer ist zuständig für ökologischen Ausgleich?

- Art. 18b Abs. 2 NHG verpflichtet die **Kantone**; sie können im kantonalen Recht Regelungen dazu treffen.
- Naturschutzgesetz (NSchG) und Baugesetz (BauG).
- *Wird die Aufgabe keiner speziellen Behörde vorbehalten, ist **jede Behörde in ihrem Zuständigkeitsbereich** beauftragt, für den nötigen ökologischen Ausgleich zu sorgen (A. Gerber, URP 2018-1, Ziff. 2).*

Wieviel ökologischer Ausgleich?

- Dem *Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten* ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 NHG).
- Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich und den Artenschutzbestimmungen den *Fortbestand der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen* (Art. 14 Abs. 1 NHV).

Abgrenzung: Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

- *Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.*
(Art. 18 Abs. 1ter NHG)

Verknüpfung: Ökologische Infrastruktur

- Die **Ökologische Infrastruktur** (ÖI) ist ein Netzwerk natürlicher und naturnaher Lebensräume. Sie besteht hauptsächlich aus Kern- und Vernetzungsgebieten, die miteinander verbunden sind.
- Im Siedlungsraum ist der **ökologische Ausgleich «ein unterstützendes Instrument für die Stärkung der ökologischen Infrastruktur»** (Arbeitshilfe BAFU Februar 2026, S. 13).

Naturschutzgesetz Bern

- Art. 21 Abs. 1 NSchG:
*Der Kanton **und die Gemeinden** schliessen im Interesse des ökologischen Ausgleichs für bestimmte Flächen oder für ganze Landwirtschaftsbetriebe Verträge ab. Sie vereinbaren insbesondere die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen.*
- Art. 4 Abs. 2 NSchG:
*Ausgleichsflächen werden **ausschliesslich durch Vertrag gesichert.***

Baugesetz Bern

- Das BauG erwähnt den ökologischen Ausgleich nicht explizit, lässt aber Raum dafür, z.B.
- Art. 14 Abs. 2 BauG **Umgebungsgestaltung**:
Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere a) einen angemessenen Anteil begrünter Flächen verlangen; b) die Anpflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Hecken vorschreiben.

Aktionsplan und Musterbestimmungen Bund

- **Aktionsplan Strategie Biodiversität** (Phase 2/2025-2030):
Die Biodiversität im Siedlungsraum wird so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.
- **Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet, Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden, BAFU 2023**

Musterbaureglement BE 2026, Art. 441

Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens

- nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen, sofern sie nicht für die Nutzung der Sonnenenergie verwendet werden;*
- Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen;*
- gefälltte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen;*
- Stein- und Schottergärten, welche keinen ökologischen Nutzen haben, sind verboten / auf einen Bereich von maximal xx m² auf einer Parzelle zu beschränken;*
- die Bodenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken. Der Bedarf für die versiegelten Flächen und die Massnahmen zur Förderung unversiegelter Flächen sind nachzuweisen. Die Materialisierung von Verkehrsflächen, Plätzen, Terrassen usw. sowie von deren Oberflächenbeschaffenheit und Einfärbung ist so zu wählen, dass sie dem Hitzeinseleffekt entgegenwirkt.*

Exkurs: Planungs- und Baugesetz ZH

- ZH § 238a **Begrünung im Besonderen**

¹ Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.

² Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten.

³ Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten.

⁵ Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Wirkungsbereich Gemeinden: Nutzungsplanung und GBR

- **Zonenvorschriften**: Grünzonen, Grünflächenziffern mit Anteil naturnaher Flächen, Schutzzonen etc.
- **Vorschriften für Neu- und Umbauten**: Umgebungs-, Fassaden- und Dachgestaltung, Versiegelung, Schotter, Licht etc.
- **Selbstbindung**: Vorgaben für gemeindeeigene Bauten
- **Verträge, allenfalls i. V. m. Anreizsystemen/Förderprogrammen** (analog Spezialfinanzierung nach 542 Musterbaureglement)

Fazit

- **Gemeinden**: Offener, aber verpflichtender Bundesauftrag, ökologischen Ausgleich zu gewährleisten.
- Keine konkreten kantonalen Vorgaben, ausser Musterbaureglement.
- Vielfältige Möglichkeiten, die parallel und bedarfsgerecht genutzt werden sollten.
- **Kanton**: Umsetzung Bundesauftrag?



Vielen Dank

RA Ursula Boos, Bern
Monbijourecht,
ab August 2026: boosrecht.ch